

LEGENDE

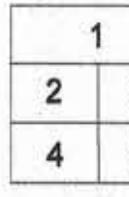
1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)



Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)



Mischgebiete (§ 6 BauNVO)



Sondergebiet (§ 11 Abs. 2 BauNVO)
hier Zweckbestimmung: Seniorencentrum

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

1	
2	3
4	5

Nutzungsschablonen

- 1 Art der baulichen Nutzung
- 2 Grundflächenzahl (GRZ)
- 3 Zahl der Vollgeschosse, z.B. II Höchstmaß, II-III Spanne
- 4 Bauweise (a - abweichend, o - offen, g - geschlossen)
- 5 Dachform (gD - geneigtes Dach)

3. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)



Baugrenze

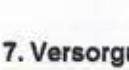
4. Gemeinbedarfsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)



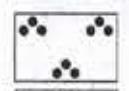
hier: Kirche / kirchl. Zwecken dienende Einrichtungen



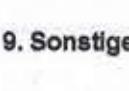
Straßenverkehrsflächen



Straßenbegrenzungslinie



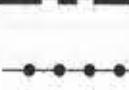
hier:



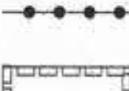
Fußweg



Öffentliche multifunktionale Platzfläche

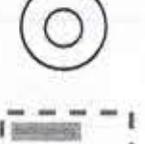


Erschließungsweg



Öffentlicher Parkplatz

6. Leitungstrassen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)



oberirdisch



unterirdisch

7. Versorgungsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)



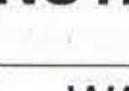
hier: Elektrizität



Grünfläche
ö - öffentlich, p - privat

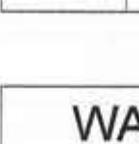


Parkanlage

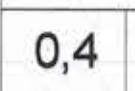


Sportplatz, SP - Sportplatz, MF - Multifunktionsfeld

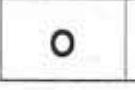
9. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
(§ 9 Abs. 7 BauGB)



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten oder
Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

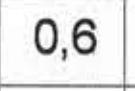


Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

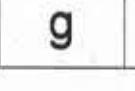
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

GLR

hier: Geh- und Leitungsrecht



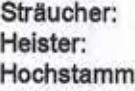
Fläche für Stellplätze (ST) und Garagen (GA)



Standsicherheitskreis / Gasbeschützungskreis um ehemaligen Versuchsschacht



Altlastenverdachtsfläche



Achtungsabstand gem. Seveso-II-Richtlinie
(200 m)

NUTZUNGSSCHABLOENEN

WA1	
0,4	II
o	gD

WA2	
0,4	III
o	gD

WA3	
0,4	II
a	gD

WA4	
0,4	II
o	-

MI1	
0,5	II-III
a	gD

MI2	
0,6	II-III
a	gD

MI3	
0,6	II-III
g	gD

MI4	
0,6	II-III
a	gD

SO	
0,8	II-III
a	-

PFLANZLISTE

Pflanzqualität gem. BdB:

Sträucher: mind. 2x v, H 60-100 cm
Heister: mind. 2x v, H 125-150 cm

Hochstamm: mind. 2x v, StU 14-16 cm

Bäume

Aesculus hippocastanum (Rosskastanie), Carpinus betulus (Hainbuche), Prunus avium (Vogelkirsche), Quercus robur (Stieleiche), Sorbus aucuparia (Eberesche), Tilia cordata (Winterlinde), Platanus acerifolia (Platane), Robinia pseudoacacia "umbraculifera" (Kugelakazie)

Sträucher

Cornus sanguinea (Hartriegel), Corylus avellana (Hasel), Crataegus monogyna (eingriffel.

Weißdorn), Ligustrum vulgare (Liguster), Rosa i.S., Sambucus nigra (Schwarzer Holunder), Viburnum opulus (Schneeball)

TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I. FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS. 1 BAUGB UND BAUVO

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB

1.1 Allgemeine Wohngebiete (WA) gem. § 4 BauVO

Gemäß § 4 Abs. 2 BauVO sind im WA allgemein zulässig:

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Gemäß § 4 Abs. 3 BauVO sind ausnahmsweise zulässig:

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
3. Anlagen für Verwaltungen,
4. Gartenbaubetriebe.

Gemäß § 1 Abs. 6 BauVO wird festgesetzt, dass die ausnahmsweise zulässigen Tankstellen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes werden.

1.2 Mischgebiete (MI) gem. § 6 BauVO

Gemäß § 6 Abs. 2 BauVO sind im MI allgemein zulässig:

1. Wohngebäude,
2. Geschäfts- und Bürogebäude,
3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
4. sonstige Gewerbebetriebe,
5. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
6. Gartenbaubetriebe
7. Tankstellen.

Für das Baugebiet MI4 wird gemäß § 1 Abs. 5 BauVO festgesetzt, dass Gartenbaubetriebe, Tankstellen und sonstige Gewerbebetriebe unzulässig sind. Vorhandene Einrichtungen genießen Bestandschutz.

In Anwendung des § 1 Abs. 5 BauVO werden Vergnügungsstätten nach § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauVO in den Mischgebieten als nicht zulässig festgesetzt. Vergnügungsstätten nach § 6 Abs. 3 BauVO werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.3 Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauVO

Gemäß § 11 Abs. 2 BauVO wird ein Sondergebiet der Zweckbestimmung "Seniorencentrum" festgesetzt.

Zulässig sind Einrichtungen die mit der Zweckbestimmung "Seniorencentrum" in Zusammenhang stehen (z.B. Seniorenwohnungen, Betreutes Wohnen, Pflege- und Therapieeinrichtungen, Gemeinschaftseinrichtungen, u.ä.) wobei der Anteil der Wohnnutzung überwiegt.

Zulässig sind ferner ärztliche und therapeutische Praxen, Dienstleistungen, Gastronomie, kulturelle, soziale und gesundheitliche Nutzungen sowie sonstige Nutzungen, die in inhaltlichem bzw. funktionalen Bezug zum Seniorencentrum stehen. Einzelhandel, der mit einer der Hauptnutzungen in inhaltlichem oder funktionalen Zusammenhang steht (z.B. Apotheke, Orthopädie, o.ä.) ist bis zu einer Verkaufsfläche von maximal 150 qm zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1 Grundflächenzahl

Im Bebauungsplan wird gem. §§ 17 u. 19 BauVO die Grundflächenzahl (GRZ) für die einzelnen Baugebiete festgesetzt.

Bei der Ermittlung der Grundfläche sind die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen und ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche mizurechnen. Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen dieser Anlagen um bis zu 50 v.H., maximal aber bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden.

2.2 Zahl der Vollgeschosse

Die Gebäudehöhe wird durch Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse gemäß § 20 BauVO festgesetzt. Die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird als Obergrenze oder als Spanne festgesetzt. (Siehe Plan)

3. Bauweise gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Gem. § 22 BauVO wird für die Baugebiete eine offene oder eine abweichende Bauweise festgesetzt. Die abweichende Bauweise wird dadurch bestimmt, dass Grenzbebauungen und eine Gebäudelänge > 50 m zulässig, jedoch nicht zwingend festgeschrieben sind. Für die Baugebiete mit offener Bauweise wird bestimmt, dass Einzel- und Doppelhäuser, bzw. Hausgruppen zulässig sind. Im Baugebiet MI3 wird eine geschlossene Bauweise festgesetzt.

4. Überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Gem. § 23 Abs. 3 BauVO werden die überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen festgesetzt.

5. Stellplätze und Garagen / Nebenanlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Gem. § 12 Abs. 6 BauVO sind Stellplätze, Garagen und Carports innerhalb der Baugebiete (auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen) allgemein zulässig. Garagen und Carports sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen oder auf den eigens dafür festgesetzten Flächen, bzw. in den seitlichen Abstandsfächern bis zur Tiefe des jeweils maßgeblichen Baufensters zulässig.

Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauVO sind in den Baugebieten ausnahmsweise zulässig.

6. Gemeinbedarfsfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB wird eine Gemeinbedarfsfläche der Zweckbestimmung "Kirche / kirchl. Zwecken dienende Einrichtungen" festgesetzt.

7. Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Im Bebauungsplan werden gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt.

Ferner werden Verkehrsflächen der besonderen Zweckbestimmung "Erschließungsweg zur Erschließung der angrenzenden Baugebiete", "Fußweg" (zulässig sind neben Flächen für den Fußläufigen Verkehr auch Radwege) und "Öffentliche multifunktionale Platzflächen" sowie "Öffentlicher Parkplatz" festgesetzt.

Auf den öffentlichen multifunktionalen Platzflächen sind u.a. Flächen für den Aufenthalt von Fußgängern, die Fahrerschließung der unmittelbar angrenzenden Baugebiete und auf dem Platz an der Marienkirche in nachgeordnetem Umfang auch Parkplätze zulässig. Zulässig sind ferner Flächen für Veranstaltungen, Festplatz, Spielen usw. sowie die dafür erforderlichen Anlagen und stadtgestalterischen Elemente.

8. Ver- und Entsorgungsanlagen gemäß § 9 Abs. 13 BauGB Siehe Plan.

9. Geh- und Leitungsrecht gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

Im Bereich südlich der Saarbrücker Straße wird ein Geh- und Leitungsrecht zugunsten der Allgemeinheit bzw. der künftigen Leitungsträger festgesetzt.

10. Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Im Bebauungsplan werden öffentliche Grünflächen der Zweckbestimmung "Sportplatz", "Multifunktionsfeld", "Parkanlage" und private Grünflächen der Zweckbestimmung "Hausgärten" festgesetzt. Zulässige Nutzungen:

"Sportplatz": Zulässig sind Sportplatz mit Nebenanlagen (Stehränge, Flutlicht, Ballfangzäune, u.ä.), Clubheim mit Umkleiden und Aufenthaltsräumen sowie Stellplätze einschließlich Zufahrten. Bei Sanierungs- oder Modernisierungsmaßnahmen des bestehenden Sportplatzes gilt im Zusammenhang mit § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB: Über lärmreduzierende Maßnahmen baulicher oder organisatorischer Art ist sicherzustellen und im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen, dass eine Überschreitung der in der 18. BlmSchV (Sportanlagenlärmenschutzverordnung) genannten Richtwerte für die betroffenen Baugebiete um mehr als 5 dB(A) ausgeschlossen ist.

"Multifunktionsfeld" als Teilbereich des Sportplatzes: Zulässig ist ein Multifunktionsfeld mit Nebenanlagen; hierbei wird im Zusammenhang mit § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB festgesetzt, dass durch geeignete Maßnahmen (z.B. Begrenzung der Nutzungszeiten) die Einhaltung der Richtwerte der 18. BlmSchV für die benachbarten Baugebiete zu gewährleisten ist.

"Parkanlage": Zulässig sind Anlagewege, versiegelte Platz- und Spielflächen, Aufenthaltsbereiche, Pavillons o.ä. sowie sonstige zur Erfüllung der Freizeit- und Erholungsfunktion erforderliche Anlagen und stadtgestalterische Elemente.

11. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Im Bebauungsplan wird festgesetzt, dass die nicht baulich genutzten Flächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten sind. Je 150 qm nicht überbauter Grundstücksfläche ist mind. 1 standortgerechter Hochstamm (gemäß Pflanzliste) zu pflanzen.

Für öffentliche Parkplatzflächen sowie innerhalb der Baugebiete angelegte Stellplätze gilt, dass je 6 Stellplätze mindestens 1 standortgerechter einheimischer Laubbaum zu pflanzen ist.

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN gem. § 9 Abs. 4 BauGB

Das Oberbergamt des Saarlandes teilt mit, dass Naturgasaustritte nicht ausgeschlossen sind. Ferner wird auf einen Versuchsschacht im Bereich Flurstück 196/2, Flur 2 hingewiesen, um den ein Schutzkreis freizuhalten ist. Die Zugänglichkeit muss jederzeit gewährleistet sein.

III. HINWEISE

- Aus Gründen der Endlichkeit der fossilen Energieressourcen und aus Gründen des Umwelt- und Klimaschutzes ist der vorrangige Einsatz erneuerbarer Energien anzustreben.

- Die DB Services Immobilien GmbH gibt eine Reihe von Hinweisen zur Planung, die der Begründung zum B-Plan (Kapitel 4.12) zu entnehmen sind.

- Die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH weist darauf hin, dass bei der Bauausführung darauf zu achten ist, dass Beschädigungen an Telekommunikationslinien vermieden werden und jederzeit der ungehinderte Zugang möglich ist. Die Bauausführenden sollen sich bei der zentralen Planauskunft über die genaue Lage informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH ist zu beachten.

- Das Eisenbahnministerium weist darauf hin, dass durch die Baumaßnahmen der Eisenbahnbetrieb weder gestört noch behindert werden darf. Im Einzelnen darf die Entwässerung des Bahnkörpers nicht beeinträchtigt werden, die Standsicherheit des Bahndamms muss gewährleistet sein, die Sicht auf Signale muss gewährleistet sein, bei einer evtl. Bepflanzung in Bahn Nähe ist die DS 80001 zu beachten (u.a. Mindestabstand Pflanzen-Gleisachse 5,0 - 7,0 m).

- Die Evonik New Industries GmbH weist darauf hin, dass innerhalb des Geltungsbereiches (Kaiserstraße, Im Finken, Saarbrücker Straße) 10-kV Mittelspannungskabel verlegt sind, die bei der weiteren Planung zu berücksichtigen sind.

- Vom EVS wird darum gebeten, die entsprechenden Vorschriften Hausabfallentsorgungssatzung (§§ 5 und 11) sowie die einschlägigen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zu beachten.

- Das Landespolizeipräsidium, Direktion LPP1 LPP 124, Kampfmittelbeseitigungsdienst, weist darauf hin, dass im Plangebiet keine konkreten Hinweise auf mögliche Kampfmittel zu erkennen sind. Sollten wider Erwarten Kampfmittel gefunden werden, sind die zuständige Polizeidienststelle und der Kampfmittelbeseitigungsdienst unverzüglich zu verständigen.

- Vom Landesdenkmalamt wird auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gemäß § 12 des Gesetzes Nr. 1554 zur Neuordnung des saarl. Denkmalrechtes, Art. 1 SDschG vom 19.5.2004 hingewiesen.

- Seitens des Oberbergamtes des Saarlandes wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet im Bereich einer ehemaligen Eisenerzkonzession liegt. Bei Ausschachtungsarbeiten ist auf Anzeichen von alter Bergbau zu achten und dies dem Oberbergamt ggf. mitzutun. Innerhalb des Geltungsbereiches gibt es mehrere Naturgasaustrittsstellen. Im Zusammenhang mit dem Gasbeschaffungskreis wird darauf hingewiesen, dass um den Schachtdeckelpunkt eine Schutzfläche bzgl. der Standsicherheit (Radius: 8,20 m) und der Ausgasungsgefahr (Radius: 25,0 m) ausgewiesen werden. Wegen möglicher Methan-Ausgasungen wird die gutachterliche Begleitung aller Planungsmaßnahmen (auch Versiegelung) innerhalb der Gasbeschaffungsbereiche um die Schächte empfohlen. Die Zugänglichkeit des Schachtes ist zu gewährleisten.

Bauantragsunterlagen für das Plangebiet sind bei der RAG Deutsche Steinkohle AG, Bautechnik/Bergschäden, zur Prüfung und Stellungnahme gemäß § 67 LBO vorzulegen. Das Oberbergamt weist ferner darauf hin, dass Erdrisse und Unstetigkeiten im Untergrund im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden können. Baumaßnahmen sollten daher, insbesondere im Bereich mit Unstetigkeiten, nur nach vorheriger Baugrund- und Standsicherheitsüberprüfung erfolgen.

- Innerhalb des Geltungsbereiches sind mehrere Altlastenverdachtsstandorte vorhanden (Bezeichnungen siehe Plan), die in die Planzeichnung eingetragen sind. Neubaumaßnahmen, die in den Untergrund eingreifen, sind im Vorfeld mit dem Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz abzustimmen.

Seitens des Landesamtes für Umwelt und Arbeitsschutz wird ferner darauf hingewiesen, dass bei Umnutzungen und baulichen Änderungen im Bereich der Verdachtsstandorte durch einen nach § 18 BBodSchG anerkannten Bodengutachter zu belegen ist, dass die Folgenutzung zulässig ist. Einzelheiten zu der Untersuchung und mögliche Maßnahmen sind mit dem LUA, Fachbereich Bodenschutz, abzustimmen.

- Seitens des Ministeriums für Inneres und Sport wird auf die Bestimmungen des Art. 12 Abs. 1 der Seveso-II-Richtlinie hingewiesen. Demzufolge wird darauf hingewiesen, dass sich im Bereich des Kraftwerks Völklingen-Fenne eine NH-3 Lagerstätte mit einem Achtungsabstand von 625 m befindet. Der Geltungsbereich wird von dem 625 m-Radius um den unmittelbaren Anlagenteil der Lagerstätte nicht tangiert.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass der Geltungsbereich vom Achtungsabstand (200 m-Radius) um eine Abfüllanlage / Lagerstätte der Fa. Praxair im Bereich der Zechenstraße tangiert wird (siehe Planzeichnung).

- Die STEAG New Energies GmbH, PT-P/Zentrale Planauskunft, weist darauf hin, dass sich innerhalb des Geltungsbereiches Stromleitungen der STEAG Netz GmbH, Telekommunikationsleitungen der STEAG New Energies GmbH sowie Gasleitungen der STEAG New Energies GmbH befinden. Auf die "Auflagen zum Schutz unterirdisch verlegter Gasleitungen" wird ebenfalls hingewiesen.

- Kabel DeutschlandVertrieb und Service GmbH & Co.KG weist darauf hin, dass sich im Planbereich stellenweise Kommunikationsanlagen ihres Unternehmens befinden und bei entsprechenden Planungen ist abzuprüfen ob Kabel Deutschland einzuschalten ist.

- Hinweise der Telefonica Germany GmbH&Co zu Richtfunkverbindungen sind der Begründung (Kap. 4.12) zu entnehmen.

IV. FESTSETZUNG gem. § 9 Abs. 7 BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (siehe Plan).

VERFAHRENVERMERKE

Der Rat der Mittelstadt Völklingen hat am 02.12.2008 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. VII/92 "Neue Mitte Fürstenhausen" beschlossen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 BauGB). Der Beschluss, den Bebauungsplan aufzustellen, wurde am 27.10.2010 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 03.11.2010 in Form einer Bürgerversammlung durchgeführt (§ 3 Abs. 1 BauGB). Das Ergebnis wurde vom Rat in die Abwägung eingestellt.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden wurde mit Schreiben vom 15.10.2009 durchgeführt (§ 4 Abs. 1 BauGB).

Mit Schreiben vom 26.11.2010 wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange an der Aufstellung des Bebauungsplanes erstmalig beteiligt (§ 4 Abs. 2 BauGB).

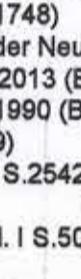
Der Bebauungsplanentwurf bestehend aus Teil A (Planzeichnung), Teil B (Textteil) und der Begründung einschließlich Umweltbericht hat in der Zeit vom 09.10.2014 bis einschließlich 10.11.2014 öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 BauGB). Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können am 01.10.2014 ortsüblich bekannt gemacht. Die nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligten Behörden wurden mit Schreiben vom 30.09.2014 von der Auslegung benachrichtigt und erneut an der Planung beteiligt. Während der Auslegung gingen Anregungen ein, die vom Stadtrat am 11.02.2015 geprüft wurden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der Auslegung geändert. Der geänderte Bebauungsplanentwurf bestehend aus Teil A (Planzeichnung), Teil B (Textteil) und der Begründung einschließlich Umweltbericht hat in der Zeit vom 26.02.2015 bis einschließlich 13.03.2015 erneut öffentlich ausgelegt (gem. § 4a Abs. 3 BauGB). Ort und Dauer der erneuten Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift zu den geänderten Teilen vorgebracht werden können, am 18.02.2015 ortsüblich bekannt gemacht. Die nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligten Behörden wurden mit Schreiben vom 12.02.2015 von der erneuten Auslegung benachrichtigt.

Während der erneuten Auslegung gingen Anregungen ein, die vom Stadtrat am 30.02.2015 geprüft wurden. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, schriftlich mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

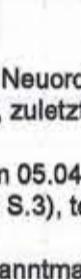
Der Stadtrat der Mittelstadt Völklingen hat am 30.02.2015 den Bebauungsplan Nr. VII/92 "Neue Mitte Fürstenhausen" als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB). Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung einschließlich Umweltbericht.

Der Bebauungsplan wird hiermit als Satzung ausgefertigt.


Der Oberbürgermeister

Völklingen, den 01.05.2015

Der Satzungsbeschluss wurde am 13.05.2015 ortsüblich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 2 BauGB). Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan VII/92 "Neue Mitte Fürstenhausen" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung einschließlich Umweltbericht in Kraft. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden.


Der Oberbürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) neugefasst durch Bekanntmachung v. 23.09.04 (BGBl. I, S.2414), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S.1748)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.90 (BGBl. I, S.132), zuletzt geändert durch Art.2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S.1548)

Planteichenverordnung (PlanzV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 22.07.2011 (BGBl. I.S.1509 (Nr. 39)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.09 (BGBl I S.2542), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I.S. 3145)

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.98 (BGBl. I S.502), zuletzt geändert durch Art.5 Abs. 30 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S.212)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG), neugefasst durch Bekanntmachung vom 31.07.09 (BGBl. I S.2585), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 1943)

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S.1274), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 02.07.13 (BGBl. I S.1943)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.10 (BGBl. I S.94), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S.2749)

Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (USchadG) vom 10.05.07 (BGBl. IS.666), zuletzt geändert durch Art.4 des Gesetzes vom 23.07.13 (BGBl. IS.2565)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.03 (BGBl. I S.102), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 25.07.13 (BGBl. I S. 2749)

Bauordnung für das Saarland (LBO), Art. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Saarländischen Bauordnungs- und Berufsrechts vom 18.12.04 (Amtsbl. S.2606), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.12.12 (Amtsblatt S. 1554)

Saarländer Naturschutzgesetz (SNG) in der Fassung vom 05.04.06 (Amtsbl. S.726), zuletzt geändert durch Art.3 des Gesetzes vom 28.10.08 (Amtsbl. 2009 S.3), teilweise außer Kraft gesetzt durch BNtSchG-2009

Saarländer Wassergesetz (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.07.04 (Amtsbl. S.1994), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.12.2013 (Amtsbl. S.2)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SaarUVPG) in der Fassung vom 30.10.02 (Amtsbl. S.2494), zuletzt geändert durch Art. 1 i.V.m. Art. 5 des Gesetzes Nr.1661 zur Einführung einer strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der SUP-Richtlinie im Saarland vom 28.10.08 (Amtsbl. 2009 S.3)

Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Neufassung vom 27.06.1997 (Amtsbl. vom 01.08.97), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.05.14 (Amtsbl. S.172)

Saarländer Denkmalschutzgesetz (SDschG) v. 19.05.04 (Amtsbl. S.1498), zuletzt geändert durch Art. 2 i.V.m. Art. 3 des Gesetzes Nr.1688 zur Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten nach der EnEV und zur Änderung des SDschG vom 17. 06.09 (Amtsbl. S.1374)

die Satzung der Stadt Völklingen zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach §§ 135a-135c BauGB vom 17.03.04

Bearbeitet im Auftrag
der Mittelstadt Völklingen

Völklingen, im März 2015

agsta
UMWELT

ARBEITSGRUPPE STADT - UND
UMWELTPLANUNG GMBH

Steinbroder 176
66333 VÖLKLINGEN
Telefon: 06986 / 33077
Fax: 06986 / 37403
Email: info@agsta.de